







**A**uff Ebro Königl. Majest. in Coblen und Chur-  
fürstl. Durchl. zu Sachsen zc. als Hero Hochlöblichen Cammer-Bemach,

allergnädigst ergangene Verordnung de dato den 12. Jun. 1717 wird hiermit jedermännlich kund gemacht.  
Daß nachdem eine Zeit her bey dem hiesigen Ober-Post-Amte von einigen Correspondirenden Klage geführt worden, als wenn sich bey selbigem unterschiedliche mit Gold, Geld oder andern Sachen von Werth, beschwerte Brieffe verlohren hätten, der Fehler aber insonderheit mit daher rühret, daß die Aufgeber entweder aus Vergessenheit, oder, um etwa das Post-Geld zu menagiren, oder aus andern Ursachen auf ihre Brieffe, daß sie beschweret seyn, nicht anmercken, davor das Porto nicht entrichten, und hergegen der Königl. Verordnung gemäß, sich nicht Scheine ertheilen lassen, das Ober-Post-Amt aber deßfalls allerdings außser blame gesetzt werden muß, die Kauffmannschafft so wohl als sämtliche Correspondirende, zu ihren eigenen Besten, Nutzen und Sicherheit sich angelegen seyn lassen mögen, daß sie insamliche nicht nur selbst ihre beschwerte Brieffe, wenn auch nur ein Ducaten, oder weniger, darin enthalten wäre, außsen drauff bemercken, sondern auch ihren Correspondenten, von welchen sie Gold oder Sachen von Werth in Brieffen gewärtig seyn können, die Verfassung zu wissen thun, widrigenfalls das Ober-Post-Amt zu keiner Verantwortung wegen dergleichen ankommenden Brieffen gehalten seyn soll, auch die in Leipzig aufgegebene nicht fort-senden, sondern biß zu fernerer Nachfrage verwahrlich beyhalten wird.

Wie dann auch da benebst noch insonderheit verlangt wird, daß die Aufgeber ihren Bedienten ernstlich anbefehlen mögen, nicht eher von dem Einnahme-Fenster abzuweichen, biß solche Brieffe bezahlt, und von den Einnehmern eingeschrieben, auch der Schein dargegen ertheilet worden, zumahlen es die Erfahrung öftters gelehret, daß die Bedienten kaum den Einnehmern die Brieffe in die Hände gesteket, da sie schon davon gewisshet und sich unter dem Hauffen verlohren haben, wenn der Einnahmer, daß der Brieff beschweret, es aber darauf nicht angemerket, noch das gehörige Porto darvor entrichtet ist, erstlichen gewahr wird; Wie es denn auch mit andern zwar nicht beschwerten, jedoch tranquirten Brieffen eine gleiche Verwandtsh hat, daß das Franco zwar darauf stehet, das Geld aber davor unentrichtet bleibt.

Damit nun auch die Aufgeber desto eher von dergleichen Brieffen Nachricht haben mögen, so soll deßwegen allemahl so fort ein Zettel an das Post-Haus mit dem Rahmen dessen, an welchen der Brieff gelautet, und dem Orte wohin er gehalten, geschlagen werden. Bornach also alle und jede Correspondirende, denen an sicherer und schleuniger Befestlung ihrer Brieffe gelegen ist, zu achten wissen werden. Sign. Leipzig, den 25. Jun. 1717.



Er. Königl. Majest. in Coblen, Churf.  
Sächs. Ober-Post-Amt.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

First block of handwritten text in the main body of the page, consisting of several lines of dense script.

Second block of handwritten text in the main body of the page, continuing the dense script.

Third block of handwritten text in the main body of the page, continuing the dense script.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding note, written in a Gothic script.



Il 258<sup>40</sup>



TA-OC  
nur 1+7 verb.

D 1017





**A**uff Ebro Königl. Majest. in Pohlen und Churf-  
fürstl. Durchl. zu Sachsen zc. allshero Hoch-löblichen Kammer-Bemach,  
alleruädigst-ergangene Verordnung de dato den 12. Jun. 1717 wird hiermit jedermänniglich kund gemacht.

Daß nachdem eine Zeit her bey dem hiesigen Ober-Post-Amte von einigen Correspondirenden Klage geführt worden, als wenn sich bey selbigem unterschiedliche mit Gold, Geld oder andern Sachen von Werth, beschwerte Brieffe verlohren hätten, der Seler aber insonderheit mit daher rühret, daß die Aufgeber entweder aus Vergessenheit, oder, um etwa das Post-Geld zu menagiren, oder aus andern Urfachen auf ihre Brieffe, daß sie beschweret seyn, nicht anmercken, davor das Porto nicht entrichten, und hergegen der Königl. Verordnung gemäß, sich nicht Scheine theilen lassen, das Ober-Post-Amte aber deßfalls allerdings auffer blame gefeket werden muß, die Kauffmannschafft so wohl als sämtliche Correspondirende, zu ihren eigenen Besten, Nutzen und Sicherheit sich angelegen seyn lassen mögen, daß sie insonderheit nicht nur selbst ihre beschwerte Brieffe, wenn auch nur ein Ducaten, oder weniger, darin enthalten wäre, auß den Posten weichen, sondern auch ihren Correspondenten, von welchen sie Gold oder Sachen von Werth in Brieffen gewärtig seyn können, die se Verfassung zu wissen thun, widrigenfalls das Ober-Post-Amte zu keiner Verantwortung wegen dergleichen ankommenden Brieffen gehalten seyn soll, auch die in Leipzig aufgegebene nicht fort-senden, sondern bis zu fernerer Nachfrage verwaehret beygehalten wird.

Wie dann auch da benebst noch insonderheit verlangt wird, daß die Aufgeber ihren Bedienten ernstlich anbefehlen mögen, nicht eher von dem Einnahme-Fenster abzuweichen, bis solche Brieffe bezahlt, und von den Einnehmern eingeschrieben, auch der Schein dargegen ertheilet worden, zumahlen es die Erfahrung öftters gelehret, daß die Bedienten kaum den Einnehmern die Brieffe in die Hände gesteket, da sie schon davon gewischt, und sich unter dem Hauffen verlohren haben, wvonn der Einnahmer, daß der Brieff beschweret, es aber darauf nicht angemercket, noch das gehörige Porto darvor entrichtet ist, erstlichen gewahr wird; Wie es denn auch mit andern zwar nicht beschwerten, jedoch franquirten Brieffen eine gleiche Betvandniß hat, daß das Franco zwar darauf stehet, das Geld aber davor unentrichtet bleibt.

Damit nun auch die Aufgeber desto eher von dergleichen Brieffen Nachricht haben mögen, so soll deßwegen allemahl so fort ein Zettel an das Post-Haus mit dem Rahmen dessen, an welchen der Brieff gelautet, und dem Verbe wvohin er gehalten, geschlagen werden. Wornach also alle und jede Correspondirende, denen an sicherer und schleuniger Bestellung ihrer Brieffe gelegen ist, zu achten wissen werden. Sign. Leipzig, den 25. Jun. 1717.



Er. Königl. Majest. in Pohlen, Churf.  
Sächs. Ober-Post-Amte.

